

Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten und Dienstleistern einschließlich Kooperationspartnern (im Weiteren als „Lieferant“ bezeichnet) der MBM Maschinen- und Metallbau GmbH und Co. KG • Lungwitzer Straße 81 • 09356 St. Egidien (im Weiteren mit „MBM“ bezeichnet).

1. Geltung, ergänzende Normen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, MBM hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Nimmt MBM zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung, so sind diese abgelehnt. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Liefervertrag, Lieferabruf

2.1 Angebote sind für MBM kostenlos. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen, Normen oder Vorschriften beizulegen.

2.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von MBM schriftlich abgefasst oder im Falle mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelung gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für MBM keine Verbindlichkeit.

2.3 Unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der Bestellung hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu erteilen, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn MBM sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.4 Bestätigungen des Lieferanten zu einzelnen Abrufen für Rahmenlieferungen sind nicht erforderlich. Lieferabrufe gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 5 Werktagen) per Telefax widerspricht. Derartige Abrufe enthalten einen besonderen Hinweis auf die bei verspätetem Widerspruch eintretende Verpflichtung zur Lieferung.

2.5 Werden MBM Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist MBM berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Zahlungs- und sonstigen Pflichten unter Setzung einer angemessenen Frist die volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach Fristablauf ist MBM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3. Liefertermine und -fristen, Verzug

3.1 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von MBM angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.

3.2 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant MBM dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung von MBM über die weitere Vorgangsweise wird dem Lieferanten binnen 1 Woche schriftlich mitgeteilt.

3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat MBM das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Bestellwerts pro angefangene Woche, höchstens jedoch 10% des Bestellwerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. MBM behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen. Vor Ablauf des Liefertermins ist MBM zur Annahme nicht verpflichtet.

4. Preise

Bestellungen werden nur zu festen Preisen erteilt. Eine Erhöhung derselben ist unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen. Für die Ausarbeitung des Angebots, für Kostenvoranschläge, Planungen und dergleichen wird von MBM keine Vergütung gewährt.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten der Lieferanten spesenfrei an die von MBM angegebene Empfangsstelle. Hat MBM ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von MBM vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für MBM preisgünstigste Beförderungsart.

5.2 Bei der Lieferung sind die Anlieferbedingungen von MBM einzuhalten.

5.3 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch MBM auf MBM über, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der Inbetriebnahme im Betrieb von MBM.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Verpackung die Bestimmungen der Verpackungsvorschrift von MBM einzuhalten. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

6. Rechnungslegung

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausführung, ein Original und einer Kopie, die Kopie als solche gekennzeichnet, umgehend nach Lieferung mit gesonderter Post unter Angabe der Bestellnummer und Bestelldatum zeitnah, spätestens 5 Arbeitstage nach Lieferung zuzustellen. Die Rechnungen müssen den umsatzsteuerrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen und explizit den Lieferzeitpunkt enthalten.

7. Zahlungsmodus, Eigentumsübergang, Abtretung und Aufrechnung

7.1 Zahlungen erfolgen nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung, und zwar nach der Wahl von MBM zu folgenden Terminen: 14 Tage Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage netto.

Fällt der Fälligkeitstermin nicht auf einen Arbeitstag, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Arbeitstag. Für die Inanspruchnahme der genannten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.

7.2 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von MBM über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

7.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

8. Anforderungen an den Liefergegenstand, Gewährleistung

8.1 Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von MBM und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

8.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den in Deutschland z.Z. der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein technisches Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetz (GSG), sichert der Lieferant zu, dass die Vorschriften des GSG beachtet werden.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Liefergegenstand nicht den Vorschriften des GSG entspricht, ist der Lieferant auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des GSG zu erbringen, z.B. durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der Liefergegenstand durch eine Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

8.3 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.

8.4 MBM stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte - einschließlich Schadensersatzansprüche - mit folgender Maßgabe zu:

8.4.1 Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so kann MBM wegen der gesamten Sendung Ansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

8.4.2 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von MBM gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist MBM berechtigt, den Mangel gemäß § 637 BGB selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Mit Zustimmung des Lieferanten kann MBM die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann MBM auch ohne Abstimmung sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat MBM auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei MBM oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

8.4.3 Mangels anders lautender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Fertigungsteiles an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an MBM.

8.5 Sofern eine Lieferung fehlerhaft ist, hat der Lieferant die durch die Erteilung einer Abweichungserlaubnis entstehenden Kosten in Form einer Pauschale zu erstatten. Die Kostenerstattungspauschale beträgt 1% des Rechnungswertes, mindestens EUR 50,-, höchstens jedoch EUR 500,-. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MBM zulässig. Erfolgen gleichwohl ohne Zustimmung Teillieferungen, so hat der Lieferant MBM den zusätzlichen Aufwand für Wareneingang, Prüfung und Einlagerung pauschal mit Euro 75,- pro zusätzliche Lieferung zu erstatten.

Dem Lieferanten bleibt in beiden Fällen der Nachweis vorbehalten, dass Kosten nicht bzw. nur in geringerem Umfang entstanden sind.

8.6 Tritt MBM wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat der Lieferant MBM die Vertragskosten auch zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

8.7 Wird MBM gemäß §§ 478, 479 BGB von seinen Kunden in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant MBM von solchen Ansprüchen frei, soweit sie auf einem Mangel des von ihm gelieferten Gegenstandes beruhen. § 479 gilt entsprechend.

8.8 MBM genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn MBM erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.

8.9 Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben MBM auch nach Ablauf der Garantiefrist mit Original-Ersatzteilen, Original-Zubehör und Werkzeugen zu beliefern, und zwar bis zu 10 Jahre ab der Inbetriebnahme.

8.10 MBM ist berechtigt, den Liefergegenstand vor der Absendung an MBM im Werk des Lieferanten zu prüfen und soweit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen.

8.11 Sofern der Lieferant verpflichtet wurde, Sicherheitsbestände ständig auf Lager zu unserer Verfügung zu halten, ist MBM berechtigt, sich hiervon in angemessenen Abständen nach vorheriger Terminvereinbarung an Ort und Stelle zu überzeugen.

9. Produkthaftung, Haftungsfreistellung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, MBM von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.2 Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, MBM etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MBM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und

Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird MBM den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10. Schadensersatzansprüche des Lieferanten

10.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leib und Leben.

10.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

10.3 Soweit die Haftung von MBM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MBM.

11. Freistellung von Rechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist MBM darauf hin, dass MBM-Produkte weltweit vertrieben werden. Wird MBM von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MBM von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MBM im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Höhere Gewalt, Arbeitskampf

12.1 Wird MBM durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird MBM von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von MBM nicht zu vertretende Umstände gleich, die MBM die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen.

12.3 Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Schutz von Marken und geistigem Eigentum

13.1 Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von MBM herstellt, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von MBM an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Waren, die MBM dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen ist MBM berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Bestellungen zurückzutreten, ohne dass der Lieferant eine Vertragsstrafe verlangen kann. Außerdem hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Netto-Rechnungswertes, den der Dritte für die gelieferte Ware bezahlt hat, zu leisten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadensersatzansprüche, die unberührt bleiben, anzurechnen.

14. Von MBM beigestellte oder übergebene Sachen, Geheimhaltung

14.1 Sofern MBM Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich MBM hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für MBM vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von MBM mit anderen, nicht MBM gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MBM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von MBM (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.2 Wird die von MBM beigestellte Sache mit anderen, nicht MBM gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MBM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware von MBM (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MBM anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für MBM.

14.3 An Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen wie z.B. Werkzeugen (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen) behält sich MBM das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Muster und Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von MBM bestellten Waren einzusetzen; er darf sie nicht an Dritte weitergeben. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die MBM gehörenden Werkzeuge, Modelle etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant MBM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; MBM nimmt die Abtretung hiermit an.

14.4 Soweit Werkzeuge, Modelle usw. durch MBM bezahlt worden sind, gehen diese unverzüglich in das Eigentum von MBM über und werden vom Lieferanten für MBM unentgeltlich verwahrt. Solche Zahlungen werden jedoch erst fällig, wenn MBM eine Musterprüfung durchgeführt hat und die technische Freigabe schriftlich vorliegt.

14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von MBM etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er MBM sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von MBM erhaltene Unterlagen und Information strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von MBM offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14.7 Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von MBM-Produkten, die MBM dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an MBM zurückzugeben.

15. Werbung

Die Verwendung der Bestellung/Geschäftsbeziehungen von MBM zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

16. Verjährung

Für die Verjährung gelten, unbeschadet der Ziff. 8.4.3 dieser AGB, die gesetzlichen Vorschriften.

17. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

17.1 Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

17.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen und für Zahlungen ist St. Egidien.

17.3 Ist der Lieferant Kaufmann, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hohenstein-Ernstthal vereinbart. MBM behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

17.4 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und MBM ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

St. Egidien im Juli 2006